

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

RECHT AUF SICHERHEIT IN DER WUNDBEHANDLUNG?
Juristische Aspekte

DR MARIA-LUISE PLANK

„Gillhofer & Plank Rechtsanwälte“

1010 Wien, Herrengasse 8/3/5

WUNDMANAGEMENT

§ 22a (1) GuKG

Das Wundmanagement umfasst

- **alle übertragenen medizinischen und**
- **originär pflegerischen Maßnahmen und**
- **Interventionen, die dazu dienen, die Entstehung einer chronischen Wunde zu verhindern, eine Wunde zu erkennen, den Wundheilungsprozess zu beschleunigen, Rezidive zu vermeiden und die Lebensqualität sowie Selbst- und Gesundheitskompetenz der Patienten zu erhöhen.**

WER IST ZUSTÄNDIG?

Theorie: ANDREAUS (RdM 2012/89)

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

Arzt – allumfassende Zuständigkeit für Wundbehandlung

- Krankenaus (institutionelle Zuständigkeit)
- Diagnostik
- Notfälle außerhalb einer Einrichtung
- Anwendung Arzneimittel, die nicht typisch in den Anwendungsbereich Pflege fallen

Diplomierter Pflegedienst

- Wunden die pflegerisch zu behandeln sind;
- Notfallbehandlung;
- Wunden die in der Obhut der Pflege auftreten solange im Rahmen Berufsbild

- Befindet sich Patient in der Obhut der Pflege (zB Pflegeheim) haben diese eine Garantenstellung für das Wohl des Patienten.
- Der gehobene Pflegedienst ist für die Wundversorgung verantwortlich auch für Notfallwunden die in Bezug auf Schweregrad von der Pflege behandelt werden können.
- Handelt es sich um keine „therapeutische“ Wunde die nicht vom Tätigkeitsbereich der Pflege umfasst ist (zB hoher Schweregrad), ist die Pflege dafür verantwortlich entsprechende ärztliche Hilfe zu holen.

Quelle: Andreaus, RdM 2012/89

ARZT UND WUNDBEHANDLUNG

- Befindet sich Patient in der Obhut der Pflege (zB Pflegeheim) haben diese eine Garantenstellung für das Wohl des Patienten.
- Der gehobene Pflegedienst ist für die Wundversorgung verantwortlich auch für Notfallwunden die in Bezug auf Schweregrad von der Pflege behandelt werden können.
- Handelt es sich um keine „therapeutische“ Wunde die nicht vom Tätigkeitsbereich der Pflege umfasst ist (zB hoher Schweregrad), ist die Pflege dafür verantwortlich entsprechende ärztliche Hilfe zu holen.

Quelle: Andreaus, RdM 2012/89

Eine Zusammenschau des MPG, AMG, GuGK ergibt für die Kompetenz des gehobenen Pflegepersonals:

- **Eigenständige Verordnung und Anwendung von lokal wirkenden AM oder MP wie Heilsalben, aktive Wundauflagen bzw Desinfektionsmittel, wenn diese üblicherweise in der Pflege eingesetzt werden.**
- **Untersagt Verordnung von systemisch wirkenden Arzneimitteln (auch OTC).**

Quelle: Andreaus, RdM 2012/89

ABGRENZUNGSMERKMALE

Ärztliche Tätigkeit / Pflege

- Operative Intervention erforderlich;
- Anwendung von systemischen Arzneimitteln indiziert;
- Schweregrad oder Komplexität erfordert eine ärztliche Behandlung;

Quelle: Andraeus, RdM 2012/89

ABRASION VON HYPERKERATOSEN / NEKROTOMIE

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

Delegierung an gehobene Pflegefachkräfte möglich;

- pathophysiologischen Grundlagen zur Entstehung von zB Ulcera und Dekubitalgeschwüren sowie deren Behandlung sind Teil der Grundausbildung;
- Teil der Ausbildung sind auch die erforderlichen ärztlichen Maßnahmen bei der konservativen Versorgung und/oder chirurgischen Sanierung um diese nach ärztlicher Anordnung (§ 15 GuGK) umzusetzen

Nekrotomie – aktives chirurgisches Entfernen abgestorbenen Gewebes – ärztliche Tätigkeit (Operation) die nicht delegiert werden kann, weil die Kenntnisse in der Grundausbildung nicht vermittelt werden.

ARZT BEHANDLUNGSVORBEHALT

Ärztegesetz

Ärztlicher Berufsvorbehalt (ÄrzteG)



sämtliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen



gesetzliche Befugnis für andere Berufsgruppe (gehobener Pflegedienst,
Physiotherapeuten, etc)



gemeinsame Verantwortung / Abgrenzung?

KERNKOMPETENZ PFLEGE

§ 14 GuGK

**Der gesamte Pflegeprozess liegt in der
Eigenverantwortung der Angehörigen des
gehobenen Pflegedienstes.**

DELEGATION VON ÄRZTL. TÄTIGKEIT

1. **Delegation im Einzelfall möglich, wenn die Tätigkeit von Berufsbild umfasst – ACHTUNG: Aufsicht erforderlich**
2. **§ 15 GuKG enthält demonstrative Aufzählung von diagnostischen und ärztlichen Tätigkeiten die delegiert werden können – ACHTUNG: keine Aufsicht – eigenverantwortliche Ausübung**

§ 15 GuKG

Kompetenz bei med. Diagnostik und Therapie

Die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:

1. Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln,
2. Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen,
3. Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripheren venösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang
4. Legen und Wechsel peripheren venöser Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben,
5. Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse,
6. Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests,
7. Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter,
8. Messung der Restharmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung,

§ 15 GuKG

Kompetenz bei med. Diagnostik und Therapie

Die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:

- 9. Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen,
- **10. Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung,**
- **11. Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen,**
- 12 Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
- 13. Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen,
- 14. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma,
- 15. Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen,

§ 15 GuKG

Kompetenz bei med. Diagnostik und Therapie

Die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:

16. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes,
17. Bedienung von zu- und ableitenden Systemen,
18. Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben,
19. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme,
20. Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z. B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP),
21. Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.

WEITERVERORDNUNG MEDIZINPRODUKTE

§ 15a GuGK

- Weiterverordnung der vom Arzt verordnete Medizinprodukte in folgenden Bereichen:
 - Nahrungsaufnahme,
 - Inkontinenzversorgung,
 - Mobilisations- und Gehhilfen,
 - Verbandsmaterialien,
 - prophylaktische Hilfsmittel und Messgeräte sowie im Bereich des
 - Illeo-, Jejunio-, Colon- und Uro-Stomas solange weiter zuverordnen;
- Keine Änderung der Therapie – nur nach ärztlicher Anordnung, bei Einstellung der Therapie ist der Arzt zu informieren;

PFLEGEASSISTENZ

§ 83 GuGK

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz umfasst die Durchführung folgender Aufgaben:

1. Mitwirkung an und Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen (Abs. 2),
2. Handeln in Notfällen (Abs. 3),
3. Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie (Abs. 4). [...] (4) Die Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst: [...]
6. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,

GESETZLICHE SICHERHEIT IM WUNDMANAGEMENT?

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

- **Umfassende Kompetenz des Arztes geblieben;**
- **Verankerung der Delegationsmöglichkeit von**
 - Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung,
 - Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen,
- **Verankerung der Delegationsmöglichkeit an Pflegeassistenz**
 - Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
- **Verankerung der Weiterverordnung von Medizinprodukten**

ÜBERSCHNEIDUNG

Ärztliche Tätigkeit / Pflege im Wundmanagement

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

- Mögliche Kompetenzkonflikte (sowohl positiv als auch negativ) bleiben;
- Vorschlag Andreaus nicht im Gesetz verankert aber nach wie vor umsetzbar.

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!